



080

078

084

074

089

069

129

029

179

loren, jedenfalls augenblicklich nicht auffindbar. (1)
Es ist aber nicht unbegründet, wenn man annimmt, dass bei
Krafft ähnlich vorgegangen wurde, wie dies bei seinem
Vorgänger Dr. Heinrich Neithard der Fall war. Dieser musste
am 18. Januar 1479 vor versammeltem Rat und in Gegen-
wart weiterer Zeugen für den Fall seiner Investitur eine
Reihe von Artikeln beschwören. Er hatte zu versichern, dass
er die Pfarrei in Ulm mit predigen, besingen usw. löblich
versorgen und versehen wolle; ausserdem wurde ihm aufer-
legt, keines Fürsten noch Herrn Diener ohne Genehmigung
des Rats zu werden (3).

2) Wann Ulrich Krafft das Ulmer Plebanat antrat, ist in
den derzeit zur Verfügung stehenden Quellen nicht an-
gegeben. Wenn Georg Veesenmeyer (4) behauptet, dies sei
noch im Jahre 1500 erfolgt, so spricht gegen diese Auf-
fassung der Umstand, dass nach dem Tode Ulrich Kraffts

1) Entsprechend einem Eintrag in Sta.Ulm Rep. 1692 Seite
309b muss zu dieser Zeit noch Präsentations- und Inves-
titurbrief des Plebans Ulrich Krafft im Archiv vorhanden
gewesen sein.

3) BV Nr. 266 S. 121/122; siehe auch Nübling, Ulm am Aus-
gang des Mittelalters I/284. Vgl. BV Nr. 158 S. 65, wonach
schon der Pfarrer Mathäus Neithard am 16. Juli 1439 mit
dem Bürgermeister und Rat zu Ulm eine derartige Ver-
pflichtung einging. Später 1515/16 stellte der Rat von
Ulm eine Verpflichtungsformel für alle von der Stadt mit
einer Pfründe beliehenen Geistlichen auf, besonders we-
gen der Gerichtsbarkeit (HSta Stuttgart Rep. Ulm Stadt
I/213.

4) Veesenmeyer, Nachr. 3; ebenso Pressel, U. Krafft 2.

Ende

Anfang